

ANNEX B
BESONDERE ABONNEMENTBEDINGUNGEN
be.ENERGISED Cloud-Dienste

1. Präambel

Neben den nachfolgend beschriebenen allgemeinen Bedingungen und Definitionen ist dieser Annex B in mehrere Appendices untergliedert, welche besondere Leistungsbeschreibungen und Bedingungen in Bezug auf spezielle Produktbestandteile von be.ENERGISED regeln. Sobald der Abonent einen Cloud-Dienst nutzt, der unter einem der Appendices dieses Annex B fällt, gilt der entsprechende Appendix. Appendix be.ENERGISED Lizenz und Exhibit Data Processing Agreement als auch Exhibit Data Controller Agreement kommen unabhängig vom jeweils genutzten Cloud-Dienst dieses Annex B zur Anwendung.

2. Definitions

Kapitalisierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Vertrag zugewiesen wird. Über jene der Cloud-Terms hinaus werden in diesem Annex B die folgenden Definitionen verwendet:

Ladestationsbetreiber (Charge Point Operator, CPO) ist ein Betreiber öffentlich zugänglicher Ladestationen für elektrische Fahrzeuge. Der Ladestationsbetreiber ist nicht notwendigerweise identisch mit dem Ladestationseigentümer (Charging Station Owner, CSO).

Ladeprozess: Der gesamte Prozess der Aufladung eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs an einem Ladepunkt einer Ladestation. Ladevorgang bezeichnet den gesamten Prozess der Ladung eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs an einem Ladepunkt einer Ladestation, der sich wiederum aus verschiedenen Ereignissen zusammensetzt, welche von der Ladestation im Wege eines Ereignisdatenspeichers (Event Data Recorder, EDR) erfasst werden. Ein Ladevorgang wird insbesondere durch einen Start- und Endzeitpunkt sowie durch einen Zähler-Start- und -Endwert definiert. Die durch die Ladestation ermittelte Start- und Endzeit sowie die korrespondierenden Zählerstände und weitere für die Zuordnung und Abrechnung relevante Daten werden von der Ladestation an be.ENERGISED übermittelt und dort in Form eines Ladedatensatzes (CDR) gespeichert und für die weitere Verwendung (insbesondere für die Abrechnung gegenüber dem Nutzer) vorgehalten.

Ladepunkt (Charge Point, CP) bezeichnet den Anschluss an einer Ladestation, mit welchem ein elektrisch betriebenes Fahrzeug zum Zwecke des Aufladens der Batterie verbunden werden kann.

Ladestation (Charging Station, CS) bezeichnet die Gesamtheit einer technischen Einrichtung (Hard- und Software) zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge mit elektrischer Energie. Eine Ladestation verfügt über einen oder mehrere Ladepunkte.

Fahrstromanbieter (E-Mobility Service Provider, EMP) bieten Nutzern durch den Abschluss sogenannter Fahrstromverträge Zugang zu Ladestationen eines oder mehrerer Ladestationsbetreiber inklusive des Verkaufs von Elektrizität über Identifikationsmedien an. Zu diesem Zweck schließen Fahrstromanbieter Zugangsverträge mit einem oder mehreren Ladestationsbetreibern.

Instanz bezeichnet die – in Abhängigkeit von der gewählten Lizenz-Variante – für den Abonnten in be.ENERGISED eingerichtete Benutzerumgebung.

Sub-Instanz bezeichnet eine nicht eigenständige Benutzerumgebung innerhalb der Instanz, die nur vom Subscriber in der Lizenzvariante Essentials angelegt werden kann. Der Subscriber kann der Sub-Instance individuelle Rechte zuweisen. Der Subscriber kann Dritten Nutzerkennungen für die Sub-Instanz zuweisen, so dass diese Dritten (Sub-Subscriber) selbst Ladestationen und/oder Identifikationsmedien in diesen Sub-Instanzen verwalten können.

Identifikationsmedien sind entweder physische Medien in Form von Ladekarten (RFID-Karten gemäß ISO 14443) oder virtuelle Medien in Form von mobilen Applikationen. Identifikationsmedien werden von Fahrstromanbietern an deren Nutzer ausgegeben und ermöglichen diesen die Nutzung von Ladeinfrastruktur Dritter über Roaming zu definierten Konditionen.

Angebot bezieht sich auf das dem Abonnten übermittelte kommerzielle Angebot, welches die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Preise und Konditionen der Nutzung von be.ENERGISED und der darauf basierenden Services enthält.

POI-Daten sind Daten, die sich auf einen oder mehrere Ladepunkte beziehen. Zu den POI-Daten fallen statische Informationen (z.B. lat/lange, Adresse, Zugänglichkeit) und dynamische Informationen (z.B. Verfügbarkeit).

Roaming bezeichnet für die Zwecke dieses Rahmenvertrages jene Ladevorgänge, die ein Nutzer unter Zuhilfenahme eines von seinem Fahrstromanbieter erhaltenen Identifikationsmediums an den Ladestationen eines Ladestationsbetreibers, der nicht mit dem Fahrstromanbieter des Nutzers identisch ist, durchführt.

Roaming-Plattform bezeichnet eine von einem Dritten betriebene virtuelle Plattform, welche zum Abschluss von Verträgen und zum Austausch von Daten zwischen Fahrstromanbietern und Ladestationsbetreibern zum Zwecke des Roaming genutzt wird.

3. Allgemeine Beschreibung

In Abhängigkeit von der gewählten Lizenz-Variante wird dem Abonnenten eine eigene Instanz in be.ENERGISED eingerichtet. Um auf diese Instanz zugreifen zu können, wird dem Abonnenten eine Benutzerkennung bestehend aus Mail-Adresse und Passwort zugewiesen. Der Abonnent kann über die Administrationsoberfläche in be.ENERGISED selbst jederzeit weitere Benutzerkennungen gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages anlegen.

In Abhängigkeit von der gewählten Lizenz-Variante kann der Abonnent über die Administrationsoberfläche in be.ENERGISED jederzeit optionale Funktionen aktivieren oder auf umfangreichere Lizzenzen upgraden, und zwar gemäß den Appendices und zu den jeweils aktuellen Preisen und Bedingungen sowie etwaigen zusätzlichen Nutzungsbedingungen für einzelne optionale Funktionen. Die Preise und Konditionen sowie allfällige zusätzliche Nutzungsbedingungen für einzelne optionale Funktionen sind direkt in be.ENERGISED ersichtlich und werden ohne weitere Erklärung oder gesonderte schriftliche Zustimmung Bestandteil dieses Vertrages.

4. Change Request

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen betreffend den Inhalt oder den Umfang der von ChargePoint vertraglich geschuldeten Leistungen können vom Abonnenten jederzeit schriftlich beantragt werden. ChargePoint ist zu deren Umsetzung jedoch nicht verpflichtet. Ein Antrag auf Änderung oder Ergänzung (Change Request) hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Technische Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung,
- Begründung der Änderung oder Ergänzung aus technischer Sicht,
- Auswirkungen auf die bestehende Vertragsbeziehung, insbesondere in Hinblick auf vereinbarte Service Level u.dgl.,
- Zeitrahmen für die Umsetzung der Änderung oder Ergänzung durch ChargePoint.

ChargePoint wird dem Abonnenten binnen angemessener Frist ab Zugang des Change Requests ein separates schriftliches Angebot zu dessen Umsetzung unterbreiten oder die Umsetzung ablehnen. Im Falle umfassender Änderungen oder Ergänzungen werden die Vertragsparteien einen gesonderten Vertrag über die Erstellung von Individualsoftware (Werkvertrag) abschließen, welcher insbesondere eine exakte Leistungsbeschreibung (Definition of Done) zu enthalten hat. Die Annahme des Angebots durch den Abonnenten bzw. der Abschluss des Werkvertrages haben binnen offener Angebotsfrist schriftlich zu erfolgen.

Jede Vertragspartei trägt die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung bzw. Bearbeitung eines Change Requests erwachsenden Kosten und Aufwendungen selbst. Für die Umsetzung eines Change Requests gebührt ChargePoint eine Vergütung zu den im Angebot bzw. Werkvertrag genannten Konditionen. Enthält das Angebot bzw. der Werkvertrag lediglich eine Aufwandsschätzung, so gebührt eine dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Vergütung auf Basis des jeweils aktuellen Regie-Stundensatzes von ChargePoint, wobei der tatsächliche Aufwand die Schätzung laut Angebot um nicht mehr als 50% übersteigen darf. Die Vergütung wird dem Abonnenten unmittelbar nach Umsetzung eines Change Requests in Rechnung gestellt, sofern im Angebot nicht eine andere Aufteilung der Zahlungen, beispielsweise in Form von An- oder Zwischenzahlungen, vorgesehen ist.

Sämtliche aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz-, Halbleiterschutz- oder Urheberrecht allenfalls ableitbaren Rechte an allen im Zuge der Umsetzung eines Change Requests hervorgebrachten Arbeitsergebnissen stehen ausschließlich ChargePoint zu. ChargePoint behält sich insbesondere das Recht vor, diese Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen und für eigene Zwecke weiterzuentwickeln, zu nutzen und zu verwerten, insbesondere diese Arbeitsergebnisse und deren Weiterentwicklungen an Dritte zu lizenziieren. Dem Abonnenten wird, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ein zeitlich auf die Dauer dieses Rahmenvertrages beschränktes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung dieser Arbeitsergebnisse gemäß den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages eingeräumt.

5. Immaterialgüterrechte

Ausschließlich bei Nutzung des Produktes be.ENERGISED in der Lizenz-Variante „Essentials“ ist der Abonnent berechtigt, innerhalb seiner Instanz Subinstanzen anzulegen und Benutzerkennungen hierfür an Dritte zu vergeben, und zwar in der Form, dass Dritte (SubAbonnenten) in diesen Subinstanzen selbst Ladestationen und/oder Identifikationsmedien verwalten können. Der Abonnent hat hierbei alle ihn treffenden Pflichten aus diesem Rahmenvertrag mit Ausnahme seiner auf das Entgelt bezogenen Pflichten auch den SubAbonnenten schriftlich aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die SubAbonnenten bei der Nutzung von be.ENERGISED und den darauf basierenden Services denselben vertraglichen Bedingungen unterliegen wie der Abonnent. Der Abonnent ist gegenüber ChargePoint für alle Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich, welche über eine von ihm vergebene Benutzerkennung in einer von ihm angelegten Subinstanz vorgenommen werden. Im Fall der Anlage von Subinstanzen hat der Abonnent die monatlichen Gebühren pro Ladepunkt bzw. Identifikationsmedium sowohl für die in seiner Instanz als auch für die in den Subinstanzen verwalteten Ladestationen bzw. Identifikationsmedien

an ChargePoint zu entrichten. In Hinblick auf die allfällige Weiterverrechnung dieser Gebühren an die SubAbonnenten unterliegt der Abonnent keinen Beschränkungen. ChargePoint steht in keiner vertraglichen Beziehung zu den SubAbonnenten und leistet gegenüber diesen keine Gewähr und keinen Support. Die an den in Subinstanzen verwalteten Ladestationen stattfindenden oder durch Identifikationsmedien ausgelösten Ladevorgänge werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, direkt gegenüber dem Abonnenten abgerechnet.

6. Zahlungsbedingungen

Leistungen die einmalig abgerechnet werden, werden nach Mitteilung von ChargePoint über die Fertigstellung in Rechnung gestellt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

7. Laufzeit und Beendigung

Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Angebot gilt dieser Vertrag ab Unterzeichnung durch den Abonnenten auf unbestimmte Zeit mit einer festen Mindestlaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten und kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Kalenderquartals in Textform gekündigt werden.

8. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Soweit im Rahmen der Nutzung von be.ENERGISED und der darauf aufbauenden Dienste personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf der Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß der DSGVO sowie gemäß EXHIBIT - DATA PROCESSING AGREEMENT und EXHIBIT – DATA CONTROLLER AGREEMENT, einsehbar unter <https://www.chargepoint.com/en-gb/legal/cloud-terms>.

Anhang
be.ENERGISED Lizenz

1. Beauftragung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Pflichten des Abonnenten und Systemvoraussetzungen

Der Abonnent bestätigt hiermit ausdrücklich, Eigentümer der zu ChargePoint.OPERATION Betriebsführung & Monitoring aktivierten Ladestationen zu sein oder vom Eigentümer zur uneingeschränkten, unterlizenzierbaren Nutzung und zum Betrieb derselben berechtigt zu sein. Der Abonnent weist dies gegenüber ChargePoint auf Anfrage durch Vorlage geeigneter Dokumente nach und räumt ChargePoint sämtliche Rechte im erforderlichen Ausmaß ein, die zur Erbringung der in diesem Appendix genannten Hauptleistungen erforderlich sind.

Der Abonnent ist verantwortlich für die Erfassung und ordnungsgemäße Konfiguration seiner Ladestationen in be.ENERGISED, für die Konfiguration der Datenverbindung und die Bereitstellung von Zugangsdaten zu allen zu ChargePoint.OPERATION Betriebsführung & Monitoring aktivierten Ladestationen. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass es sich hierbei um notwendige Voraussetzungen für die Erbringung der in diesem Appendix genannten Hauptleistungen handelt.

Der Abonnent nimmt weiters zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass bei Verwendung nicht durch ChargePoint zertifizierter Ladestationshardware die Erbringung einzelner oder aller genannten Hauptleistungen technisch nicht möglich sein wird. Der Anspruch von ChargePoint auf das für die Nutzung von be.ENERGISED gebührende Entgelt bleibt hiervon unberührt.

3. Konfigurationsarbeit

Wünscht der Abonnent Anpassungen von be.ENERGISED an individuelle Bedürfnisse, wie etwa individuelle Gestaltungen des Designs der Administrationsoberfläche oder des Layouts von Rechnungen, Mails oder Berichten, so werden diese von ChargePoint in Form von Konfigurationsleistungen zu dem im Angebot genannten veröffentlichten Stundensatz durchgeführt und dem Abonnenten hiernach gesondert in Rechnung gestellt.

4. Support Leistungen

ChargePoint stellt dem Abonnenten alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die Konfiguration und Bedienung von be.ENERGISED über eine Online-Dokumentation in Form einer Knowledge-Base unter <https://customer.chargepoint.com/>

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, leistet ChargePoint dem Abonnenten darüber hinaus ausschließlich kostenpflichtige Unterstützung bei der Nutzung von be.ENERGISED. Support-Anfragen sind ausschließlich über das im ChargePoint Support Center bereitgestellte Kontaktformular zu stellen und werden von ChargePoint im Wege eines Ticket-Systems zu dem im Angebot bzw. im Kontaktformular genannten Support-Stundensatz bearbeitet und dem Abonnenten monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt. Einelnachweise der zugrunde liegenden Support-Leistungen sind über die Administrationsoberfläche in be.ENERGISED jederzeit einsehbar.

In Abhängigkeit von der gewählten Lizenz-Variante bearbeitet ChargePoint Support-Anfragen ausschließlich in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr (MEZ) oder an sieben Tagen die Woche von 0:00 bis 24:00 Uhr (MEZ), bis 17:00 Uhr (MEZ) oder rund um die Uhr (24/7).

Festgehalten wird, dass ChargePoint keinen Support für Nutzer leistet, sofern der Abonnent diese Dienstleistung nicht ausdrücklich bei ChargePoint beauftragt hat. Der Abonnent hat daher selbst für den Support von Nutzern zu sorgen. Die Bearbeitung von Support-Anfragen durch Nutzer bei ChargePoint wird daher ausnahmslos zum oben genannten Support-Stundensatz an den Abonnenten verrechnet.

5. Transaktionskosten

Einige der in be.ENERGISED zu Verfügung stehenden Funktionen in Zusammenhang mit der Bezahlung und Abrechnung von Ladevorgängen basieren auf nachgelagerten Diensten von ChargePoint oder dritten Anbietern. ChargePoint ist berechtigt, diese Dienstleister jederzeit zu wechseln, was zu Implementierungskosten für den Abonnenten führen kann. Hierbei handelt es sich u.a. um folgende Dienste:

- Abwicklung von Zahlungen über Prepaid-Accounts,
- Abwicklung von Zahlungen über Payment-Service-Gateways,
- SMS-Versand,
- Übermittlung von CDRs bei Roaming-Ladevorgängen.

Die Nutzung dieser Dienste wird automatisch in be.ENERGISED eingeloggt; die nutzungsbedingten Kosten sind im Angebot angegeben. Sämtliche Kosten werden dem Abonnenten monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt; Einzelnachweise der zugrunde liegenden Transaktionen sind über die Administrationsoberfläche in be.ENERGISED jederzeit einsehbar.

6. Service Level

ChargePoint erbringt die Cloud Services um Rahmen bestimmter Service Level Objectives („SLO“), die die Verfügbarkeit und Leistung der Cloud Services definieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Kopie des SLA verlangen.

Anhang
eDriver.APP

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Pflichten des Abonnenten und Systemvoraussetzungen

Im Rahmen der Konfiguration und individuellen Gestaltung der eDriver.APP hat der Abonnent die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen in den jeweils von ChargePoint zu spezifizierenden Formaten bereitzustellen; dies betrifft insbesondere Logos, Grafiken, Marken, Schriftarten, Textbausteine in der/den bestellten Sprache/n usw. für die nach den individuellen Vorgaben des Abonnenten zu gestaltenden Elemente der eDriver.APP.

Der Abonnent wird die von ChargePoint für den Abonnenten konfigurierte Testversion der eDriver.APP binnen längstens vier (4) Wochen testen (Funktionalität, Gestaltung, etc.) und nach erfolgreich durchgeführten Tests ChargePoint schriftlich die Freigabe zur Veröffentlichung der eDriver.APP im Apple bzw. Google Play Store erteilen.

Der Abonnent verpflichtet sich, rechtzeitig vor der Veröffentlichung der eDriver.APP in den Stores bzw. danach laufend, die den Nutzern in der eDriver.APP anzugebenden Informationen wie insbesondere Tarife, akzeptierte Zahlungsmittel, Allgemeine Geschäftsbedingungen usw. in be.ENERGISED zu konfigurieren bzw. zu hinterlegen, sodass diese den Nutzern in der eDriver.APP angezeigt werden können. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass dies eine notwendige Voraussetzung für die mängelfreie Erbringung der in diesem Appendix genannten Hauptleistungen durch ChargePoint ist.

3. Besondere geistige Eigentumsrechte

Der Abonnent ist berechtigt, sein Fahrstromangebot Nutzern während der Laufzeit dieses Appendix über die eDriver.APP anzubieten.

Insbesondere räumt der Abonnent ChargePoint das zeitlich auf die Laufzeit dieses Appendix begrenzte, darüber hinaus jedoch unbeschränkte, unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den von ihm bereitgestellten Logos, Grafiken, Marken, Schriftarten, Marketingtexten usw. ein, sodass ChargePoint oder ein von ChargePoint beauftragter Dritter diese im Sinne dieses Appendsix veröffentlichen und Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellen dürfen.

4. Setup- und Support-Kosten

Die einmaligen Setup-Kosten inklusive der Kosten einer allenfalls vom Abonnenten beauftragten Individualisierung sowie die laufenden Support-Kosten sind dem Angebot zu entnehmen.

Laufende Support-Kosten werden von ChargePoint während der gesamten Vertragslaufzeit, längstens jedoch bis zur gänzlichen Einstellung des Supports berechnet. Im Falle einer Einschränkung des Supports reduzieren sich die laufenden Support-Kosten entsprechend.

5. Laufzeit und Beendigung

Nach Ablauf der in diesem Appendix genannten Gewährleistungsfrist ist ChargePoint jederzeit zu einer Einschränkung oder gänzlichen Einstellung des Supports unter Beachtung einer Vorankündigungsfrist von drei (3) Monaten berechtigt.

ChargePoint stellt die eDriver.APP den (potenziellen) Nutzern des Abonnenten über den Apple bzw. Google Play Store zur Verfügung und übernimmt hierbei sämtliche mit der Veröffentlichung und laufenden Listung der eDriver.APP in den Stores einhergehenden Pflichten. Sollte ChargePoint von diesem Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit Gebrauch machen, so sind dem Abonnenten die einmaligen Setup-Kosten aliquot zurückzuerstatten. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche des Abonnenten sind ausgeschlossen.

6. Besondere Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Gewährleistungsfrist für die eDriver.APP von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung der eDriver.APP durch ChargePoint im Apple bzw. Google Play Store.

Eine Aktualisierungspflicht von ChargePoint gemäß §7 des österreichischen VGG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Support in Bezug auf die eDriver.APP wird von ChargePoint ausschließlich innerhalb der genannten Gewährleistungsfrist garantiert. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist behält sich ChargePoint die jederzeitige Einschränkung oder gänzliche Einstellung des Supports unter Beachtung einer Vorankündigungsfrist von drei (3) Monaten vor.

Support im Sinne dieses Appendix meint ausschließlich die Erhaltung der eDriver.APP in einem die sichere Nutzung gewährleistenden Zustand gemäß den Bestimmungen dieses Appendix. Darüberhinausgehende Modifikationen, insbesondere eine Änderung oder Erweiterung des Funktionsumfangs der eDriver.APP, sind davon nicht umfasst und werden von ChargePoint ausschließlich nach Maßgabe von Punkt 4) des Annex B erbracht.

ChargePoint haftet nicht für Schäden aus oder in Zusammenhang mit der Nutzung der eDriver.APP, welche nach der Einschränkung oder gänzlichen Einstellung des Supports eintreten.

Der Abonent haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich und hält ChargePoint schad- und klaglos im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit den vom Abonnten bereitgestellten Logos, Grafiken, Marken, Schriftarten, Marketingtexten usw.

Anhang
be.ENERGISED COMMUNITY

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Pflichten des Abonnenten

Der Abonnent bestätigt hiermit ausdrücklich, Eigentümer der zu be.ENERGISED COMMUNITY aktivierten Ladestationen zu sein oder vom Eigentümer zur uneingeschränkten, unterlizenzierbaren Nutzung und zum Betrieb derselben berechtigt zu sein. Der Abonnent räumt ChargePoint sämtliche Rechte im erforderlichen Ausmaß ein, die zur Erbringung der in diesem Appendix genannten Hauptleistungen erforderlich sind.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Abonnent in Bezug auf die zu be.ENERGISED COMMUNITY aktivierten Ladestationen hiermit ausdrücklich:

- a) zur Hinterlegung eines Tarifes für jede Ladestation anhand der von ChargePoint vorgegebenen Auswahl, welcher den am Standort der Ladestation anwendbaren gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Bestimmungen entspricht,
- b) zur Definition und laufenden Aktualisierung der über die Administrationsoberfläche in be.ENERGISED zu hinterlegenden Eigenschaften je Ladestation, wobei der Abonnent insbesondere die Marketing- und Roaming-Informationen sowie die gemäß OCPI-Protokoll verpflichtend anzugebenden Informationen korrekt in be.ENERGISED zu hinterlegen hat; in der aktuellen Version des OCPI-Protokolls umfasst dies folgende Informationen: Adresse, Geolokalisierung, Art der Ladestation, Ladepunkte, Anzahl und Art der Stecker, maximale Ladeleistung des Ladepunkts, Verfügbarkeit, Unterstützte Autorisierungsmittel, der Abonnent haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich und hält ChargePoint schad- und klaglos in Bezug auf jegliche Ansprüche Dritter, welche aus fehlerhaften oder unvollständigen Daten resultieren,
- c) zur Bereitstellung einer Hotline für Nutzer in einer am Standort der Ladestation geltenden Amtssprache und Anbringung eines die Nummer der Hotline enthaltenden Aufklebers bzw. Anzeige der Nummer der Hotline an der Ladestation,
- d) zur Bereitstellung einer Bedienungsanleitung und Anbringung eines Verwendungshinweises für Nutzer an allen Ladestationen, zur Vermeidung fehlerhafter Nutzung,
- e) zur Duldung und Gewährleistung der sicheren Nutzung der Ladestationen durch Nutzer,
- f) zur Behebung und Instandsetzung allenfalls auftretender Fehler oder Funktionsstörungen der Ladestationen binnen längstens fünf Werktagen,
- g) zur Anbringung eines die EVSE-ID der Ladestation und die Zugangsdaten zur mobilen Bezahl-Website enthaltenden QR-Code-Aufklebers an allen Ladestationen vor Aktivierung der jeweiligen Ladestation zu be.ENERGISED COMMUNITY; QR-Code-Aufkleber können über die Administrationsoberfläche in be.ENERGISED zu den dort angezeigten Preisen angefordert werden,
- h) zur ausschließlichen Verwendung von Ladestationshardware, welche den am Standort der Ladestation geltenden mess- und eichrechtlichen sowie Sicherheits- und sonstigen anwendbaren gesetzlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestimmungen entspricht; eine diesen Bestimmungen nicht entsprechende Ladestationshardware darf nicht für be.ENERGISED COMMUNITY aktiviert werden; der Abonnent haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich und hält ChargePoint schad- und klaglos in Bezug auf jegliche Schäden, einschließlich der von einer Behörde oder einem Gericht verhängten Strafen, Geldbußen, Tätigkeitsverbote oder sonstigen Auflagen, welche aus der Verwendung von nicht den gesetzlichen oder verwaltungsbehördlichen Bestimmungen entsprechender Ladestationshardware resultieren.

3. Einräumung von Nutzungsrechten an ChargePoint

Insbesondere räumt der Abonnent ChargePoint das zeitlich auf die Dauer des Rahmenvertrages begrenzte, darüber hinaus jedoch unbeschränkte, unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den zu be.ENERGISED COMMUNITY aktivierten Ladestationen ein, sodass ChargePoint oder ein von ChargePoint beauftragter Dritter diese im Sinne dieses Appendix vermarkten und Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellen dürfen.

Ebenso räumt der Abonnent ChargePoint das zeitlich auf die Dauer des Rahmenvertrages begrenzte, darüber hinaus jedoch unbeschränkte, unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den in diesem Appendix genannten POI-Daten ein, sodass ChargePoint oder ein von ChargePoint beauftragter Dritter diese nach eigenem Ermessen bearbeiten, korrigieren, anreichern und Dritten zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen dürfen.

4. Tarif- und Zahlungsbedingungen

ChargePoint stellt dem Abonnenten eine Auswahl von Tarifen zur Hinterlegung bei den für be.ENERGISED COMMUNITY aktivierten Ladestationen zur Verfügung. Alle Tarifangaben verstehen sich netto zuzüglich der jeweils anwendbaren Umsatzsteuersätze und allfälliger sonstiger Steuern und Gebühren. ChargePoint behält sich die jederzeitige Änderung der vorgegebenen Tarifauswahl, insbesondere die Änderung oder den gänzlichen Entfall einzelner Tarife sowie deren allfällige Anpassung an eine geänderte Sach- und Rechtslage, vor.

Jeder von ChargePoint vorgegebene Tarif besteht aus Einkaufs- und Wiederverkaufspreis. Der Einkaufspreis ist jener Preis, zu dem ChargePoint die von Nutzern an den Ladestationen des Abonnenten geladene Elektrizität vom Abonnenten kauft. Der Einkaufspreis wird dem Abonnenten von ChargePoint garantiert, ist jener Preis, zu dem ChargePoint die von Nutzern an den Ladestationen des Abonnenten geladene Elektrizität an die Nutzer oder deren Fahrstromanbieter weiterverkauft. Der Wiederverkaufspreis hat für den Abonnenten lediglich informativen Charakter. ChargePoint ist gegenüber dem Abonnenten an diesen nicht gebunden und in der Preisgestaltung gegenüber Nutzern oder deren Fahrstromanbietern frei. Insbesondere hat ChargePoint keinen Einfluss auf die Preise und Konditionen, zu denen Fahrstromanbieter die von ihren Nutzern bezogene Elektrizität an diese weiterverkaufen.

ChargePoint rechnet die über be.ENERGISED COMMUNITY stattfindenden Ladevorgänge gegenüber dem Abonnenten monatlich im Nachhinein in Form einer Gutschrift auf Basis der garantierten Einkaufspreise ab. Die Ausstellung von Eigenrechnungen erfolgt ohne Mehrwertsteuer gemäß den Artikeln 38 und 195 EU-Mehrwertsteuerrichtlinie¹ und §§ 1 und 2 Nr. 2 UStBBKV² (Reverse Charge) innerhalb der ersten sieben (7) Kalendertage des folgenden Kalendermonats. Die Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum per SEPA-Überweisung auf ein vom Abonnenten zu benennendes Bankkonto, sofern der an den Abonnenten zu zahlende Betrag 100,00 EUR (oder den entsprechenden Betrag in Landeswährung) oder mehr beträgt. Sollte der an den Abonnenten auszuzahlende Betrag in einzelnen Monaten weniger als EUR 100,00 (bzw. den entsprechenden Gegenwert in Landeswährung) betragen, so kann ChargePoint die Zahlung solange zurückhalten, bis der insgesamt an den Abonnenten auszuzahlende (kumulierte) Betrag EUR 100,00 (bzw. den entsprechenden Gegenwert in Landeswährung) erreicht. Für zurückgehaltene Beträge gebühren keine Zinsen.

Rechnungen werden dem Abonnenten ausschließlich in digitaler Form entweder per Mail oder als Download in be.ENERGISED zur Verfügung gestellt. Es gilt daher die widerlegliche Vermutung, dass das Rechnungsdatum zugleich dem Datum der Zustellung an den Abonnenten entspricht. Einwendungen gegen Eigenrechnungen sind vom Abonnenten innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang – dies gilt auch für nicht rechtzeitig nach dem Ladevorgang von der Ladestation übermittelte CDR – schriftlich zu erheben, andernfalls verzichtet der Abonnent auf jegliche Ansprüche aus der Eigenrechnung oder aus der Eigenrechnung.

ChargePoint tritt in Bezug auf sämtliche über eMSP.OPERATION stattfindenden Ladevorgänge als Anbieter (Weiter- bzw. Wiederverkäufer im Sinne des Umsatzsteuerrechts) der geladenen Elektrizität gegenüber dem Abonnenten auf und sorgt für die Herstellung von Schnittstellen (technische Anbindung) und den Abschluss von Zugangsverträgen (vertragliche Anbindung) mit den Betreibern von Roaming-Plattformen und den technisch über diese Plattformen erreichbaren Ladestationsbetreibern und Betreibern von Ladestationsnetzwerken innerhalb Europas. Das heißt, der Abonnent verkauft, liefert und übereignet die geladene Elektrizität zum vereinbarten Einkaufspreis an ChargePoint. Hierdurch erwirbt ChargePoint die Verfügungsmacht an der geladenen Elektrizität und verkauft, liefert und übereignet diese in der Folge an die Nutzer oder deren Fahrstromanbieter. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass in Bezug auf die über be.ENERGISED COMMUNITY stattfindenden Ladevorgänge kein Vertragsverhältnis und keine Lieferbeziehung zwischen dem Abonnenten und den Nutzern oder deren Fahrstromanbietern vorliegt. ChargePoint ist insbesondere frei darin, die Preise gegenüber Nutzern bzw. deren Fahrstromanbietern zu bestimmen und trägt auch das Risiko eines Zahlungsausfalls der Nutzer bzw. deren Fahrstromanbieter. Für den Fall einer geänderten Rechtslage werden die Vertragsparteien, soweit erforderlich, eine Vertragsanpassung einvernehmlich anstreben.

5. Beschwerden

Vorbehaltlich der Erfüllung aller den Abonnenten treffenden Verpflichtungen trägt ChargePoint Sorge, die Zahl an Reklamationen durch eine vorsorgende Datenväldierung so gering wie möglich zu halten.

Im Falle von Reklamationen durch Nutzer wird ChargePoint den angezeigten Vorgang technisch und inhaltlich prüfen. ChargePoint wird dabei verifizieren, ob die durch die Ladestation übermittelten Daten plausibel und inhaltlich korrekt abgerechnet wurden. Sollte sich im Zuge dieser Prüfung herausstellen, dass die durch die Ladestation übermittelten Daten fehlerhaft oder nicht plausibel sind, so ist ChargePoint berechtigt, der Reklamation des Nutzers nach freiem Ermessen zum Teil oder zur Gänze zu entsprechen. Eine daraus resultierende Rückerstattung von Kosten des Ladevorgangs wird an den Abonnenten im Zuge der nächstfolgenden Abrechnung entsprechend weitergegeben und von der Gutschrift abgezogen.

¹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, geändert durch ABI. L 83 vom 25.03.2019, S. 42 (EU-MwSt-Richtlinie).

² Verordnung des Bundesministers der Finanzen über Geschäfte, für welche die Steuerschuld auf den Empfänger des Dienstes übertragen wird, um Umsatzsteuerbetrugs, BGBl II Nr 369/2013 idF BGBl II Nr 120/2014 (Umsatzsteuerbetrugbekämpfungsverordnung – UStBBKV).

6. Besondere Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen

ChargePoint gibt keine Garantie ab und übernimmt keine Haftung für eine bestimmte Auslastung an den zu be.ENERGISED COMMUNITY aktivierten Ladestationen des Abonnenten.

ChargePoint gibt weiters keine Garantie ab und übernimmt keine Haftung für den Abschluss von Zugangsverträgen mit bestimmten Fahrstromanbietern oder mit einer bestimmten Mindestzahl von Fahrstromanbietern.

Der Abonnent haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich und hält ChargePoint schad- und klaglos in Bezug auf jegliche Ansprüche Dritter, welche durch eine Verletzung von Bestimmungen des Rahmenvertrages durch den Abonnenten oder sonst durch sein Verschulden im Zusammenhang mit der Nutzung der zu be.ENERGISED COMMUNITY aktivierten Ladestationen entstehen.

Anhang

eMSP.OPERATION

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Pflichten des Abonnenten

Der Abonnent ist für die Konfiguration von Nutzungsberichtigungen und die Hinterlegung von Tarifen je in be.ENERGISED verwaltetem Identifikationsmedium verantwortlich. Der Abonnent hat insbesondere festzulegen, bei welchen Betreibern von Ladestationen oder Ladestationsnetzwerken mit einem Identifikationsmedium geladen werden kann und welche Tarife der Abonnent dem Nutzer dafür verrechnet. Hierbei hat der Abonnent die Möglichkeit, automatische Aufschläge auf Verkaufspreise von ChargePoint zu definieren.

Im Falle der Verwendung von Identifikationsmedien in Form von Ladekarten hat der Abonnent – unabhängig davon, ob er diese bei ChargePoint oder bei Dritten bezogen hat – die ihn allenfalls treffenden Verpflichtungen gemäß Richtlinie 2012/19/EU (WEEE-RL) bzw. der hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsrechtsakte zu erfüllen (insbesondere die Pflicht zur Registrierung als Inverkehrbringer von Elektronikgeräten bei der jeweils zuständigen nationalen Behörde). Der Abonnent wird darauf hingewiesen und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ChargePoint oder deren Sublieferanten ausschließlich bei der österreichischen Behörde als Inverkehrbringer von Elektronikgeräten registriert sind, und in anderen Staaten nicht als Inverkehrbringer (insbesondere nicht als Hersteller oder Importeur im Sinne der zitierten Richtlinie) auftreten oder registriert sind. Im Falle des Bezuges von Ladekarten über ChargePoint hat der Abonnent die nach der jeweiligen nationalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Angaben, die auf den Ladekarten aufzubringen sind, rechtzeitig an ChargePoint bekannt zu geben.

Der Abonnent hat Nutzer vertraglich zu verpflichten, sich bezüglich der in diesem Appendix genannten Ladeinfrastruktur bzw. der zugehörigen Parkflächen über allfällige am Standort geltenden zusätzlichen Vorschriften, insbesondere Bedienungshinweise, Straßenverkehrs- und Parkordnungen sowie Haus- oder Garagenordnungen, zu informieren und diese einzuhalten. So können insbesondere durch unerlaubtes oder überlanges Parken Zusatzkosten entstehen. Der Abonnent haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für die Einhaltung dieser Bestimmung durch seine Nutzer und hält ChargePoint schad- und klaglos in Bezug auf jegliche aus einer Verletzung dieser Bestimmung resultierenden Ansprüche Dritter.

Der Abonnent erklärt hiermit seine jederzeit widerrufliche Zustimmung zur Weitergabe seines Firmen-/Markennamens und Logos zum Zwecke der Anzeige derselben an Ladesäulen von ChargePoint und dritter Parteien. Diese Erlaubnis ist zeitlich auf die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien beschränkt, im Übrigen jedoch sowohl räumlich als auch sachlich unbeschränkt..

3. Tarif- und Zahlungsbedingungen

ChargePoint stellt dem Abonnenten eine pauschale Gebühr je in be.ENERGISED verwaltetem Identifikationsmedium oder eine nutzungsabhängige Gebühr pro Ladevorgang (Startgebühr) gemäß Angebot monatlich im Nachhinein in Rechnung.

Darüber hinaus stellt ChargePoint dem Abonnenten die über eMSP.OPERATION stattfindenden Ladevorgänge der Nutzer monatlich im Nachhinein auf Basis der dem Abonnenten bekanntgegebenen Verkaufspreislisten in deren jeweils anwendbaren Fassung in Rechnung. Die Ausstellung von Eigenrechnungen erfolgt ohne Mehrwertsteuer gemäß den Artikeln 38 und 195 EU-Mehrwertsteuerrichtlinie1F³ und §§ 1 und 2 Nr. 2 UStBBKV4F⁴ (Reverse Charge). Sollte sich die Ausstellung von Rechnungen in einzelnen Monaten ganz oder in Teilen verzögern, so stellt dies keinen Verzicht auf das vom Abonnenten geschuldete Entgelt dar und hindert ChargePoint nicht daran, die betreffenden Ladevorgänge zu einem späteren Zeitpunkt nachzuverrechnen.

Gutschriften werden dem Abonnenten ausschließlich in digitaler Form entweder per Mail oder als Download in be.ENERGISED zur Verfügung gestellt. Es gilt daher die widerlegliche Vermutung, dass das Ausstellungsdatum zugleich dem Datum der Zustellung an den Abonnenten entspricht. Allfällige Einwendungen gegen Gutschriften sind vom Abonnenten bei sonstigem Anspruchsverlust binnen vier (4) Wochen ab Zustellung schriftlich zu erheben.

Die Parteien vereinbaren, dass die Lieferung der verbrauchten Elektrizität in einer umsatzsteuerrechtlichen Transaktionskette zwischen ChargePoint und dem Abonnenten und nachfolgend zwischen dem Abonnenten und den Nutzern erfolgt, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass dies keine Qualifikation einer der Parteien als Stromhändler im Sinne des geltenden Energiegesetzes oder vergleichbaren Gesetzes bedeutet, wobei die Bereitstellung einer Ladestation auch als Einräumung eines Zugangsdienstes an Nutzer, eMSPs oder Roaming-

³ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, geändert durch ABI. L 83 vom 25.03.2019, S. 42 (EU-MwSt-Richtlinie).

⁴ Verordnung des Bundesministers der Finanzen über Geschäfte, für welche die Steuerschuld auf den Empfänger des Dienstes übertragen wird, um Umsatzsteuerbetrugs, BGBl II Nr 369/2013 idF BGBl II Nr 120/2014 (Umsatzsteuerbetrugbekämpfungsverordnung – UStBBKV).

Partner zu qualifizieren ist. Das heißt, ChargePoint verkauft, liefert und übereignet die geladene Elektrizität im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an den annehmenden Abonnenten. Hierdurch erwirbt der Abonnent die Verfügungsmacht an der geladenen Elektrizität und verkauft, liefert und übereignet diese in der Folge an die Nutzer, dass in Bezug auf die über eMSP.OPERATION stattfindenden Ladevorgänge kein Vertragsverhältnis und keine Lieferbeziehung zwischen dem Abonnenten und dritten Ladestationsbetreibern oder Betreibern von Ladestationsnetzwerken einerseits sowie zwischen ChargePoint und den Nutzern andererseits vorliegt. Der Abonnent ist insbesondere frei darin, die Preise gegenüber Nutzern zu bestimmen und trägt auch das Risiko eines Zahlungsausfalls der Nutzer. Für den Fall einer geänderten Rechtslage werden die Vertragsparteien, soweit erforderlich, eine Vertragsanpassung einvernehmlich anstreben.

4. Wiederverkauf an Nutzer

Der Abonnent ist für den Verkauf (Weiter- bzw. Wiederverkauf im Sinne des Umsatzsteuerrechts) und die Abrechnung der geladenen Elektrizität gegenüber Nutzern verantwortlich und in der Tarifgestaltung frei.

ChargePoint steht in keinem Vertragsverhältnis zu Nutzern und übernimmt keine Verpflichtungen, die dem Abonnenten aus dessen Vertragsverhältnis mit Nutzern erwachsen. Insbesondere leistet ChargePoint im Rahmen des Dienstes eMSP.OPERATION keinen Support für Nutzer (First-Level-Support). Support für Nutzer ist vom Abonnenten selbst zu leisten oder bei ChargePoint gesondert zu beauftragen (eDriver.HOTLINE).

Der Abonnent kann über die Administrationsoberfläche in be.ENERGISED die optionale Funktion der automatisierten Verrechnung freischalten. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung gegenüber Nutzern im Namen und auf Rechnung des Abonnenten auf Basis der durch den Abonnenten hinterlegten Tarife.

5. Beschwerden

Vorbehaltlich der Erfüllung aller den Abonnenten treffenden Verpflichtungen trägt ChargePoint Sorge, die Zahl an Reklamationen durch eine vorsorgende Datenväldierung so gering wie möglich zu halten.

Im Falle von Reklamationen durch Nutzer wird ChargePoint den angezeigten Vorgang technisch und inhaltlich prüfen. ChargePoint wird dabei verifizieren, ob die durch die Betreiber der in diesem Appendix genannten Ladeinfrastruktur übermittelten Daten plausibel und inhaltlich korrekt abgerechnet wurden. Sollte sich im Zuge dieser Prüfung herausstellen, dass die übermittelten Daten fehlerhaft oder nicht plausibel sind, so wird ChargePoint dies im Rahmen der nächstfolgenden Abrechnung entsprechend berücksichtigen. Auf eine Rückerstattung von Kosten des Ladevorgangs besteht jedoch insbesondere dann kein Anspruch, wenn die durch ChargePoint an den Mandaten verrechneten Kosten des Ladevorgangs den dem Abonnenten bekanntgegebenen Verkaufspreislisten in deren jeweils anwendbaren Fassung entsprechen.

6. Besondere Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen

ChargePoint strebt eine Anbindung an eine möglichst hohe Zahl von Roaming-Plattformen und technisch über diese Plattformen erreichbaren Ladestationsbetreiber und Betreiber von Ladestationsnetzwerken an, gibt jedoch keine Garantie ab und übernimmt keine Haftung für eine Anbindung an bestimmte Roaming-Plattformen oder Ladestationsnetzwerke oder die Erreichung oder Aufrechterhaltung einer bestimmten Net zabdeckung innerhalb eines bestimmten Gebiets.

ChargePoint bietet jenen Abonnenten, die als Fahrstromanbieter am Markt auftreten, eine mobile Applikation für Nutzer (nachfolgend „eDriver.APP“) zur Suche und Anzeige von Ladestationen sowie zur Durchführung, Verwaltung und Bezahlung von Ladevorgängen an.

Der Abonnent haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich und hält ChargePoint schad- und klaglos in Bezug auf jegliche vertraglichen Ansprüche von Nutzern.

Der Abonnent haftet ebenso für jegliche Schäden, welche durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung der von ihm in be.ENERGISED verwalteten Identifikationsmedien oder durch missbräuchliche oder unsachgemäße Ladevorgänge seiner Nutzer herbeigeführt werden.

7. Immaterialgüterrechte

ChargePoint räumt dem Abonnenten an den in diesem Appendix genannten POI-Daten ein zeitlich auf die Dauer dieses Rahmenvertrages beschränktes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung dieser POI-Daten ausschließlich zum Zweck von deren Anzeige in einer von den Nutzern des Abonnenten genutzten mobilen Applikation ein.

Der Abonnent wird die POI-Daten nicht für andere Zwecke als deren Anzeige in einer von den Nutzern des Abonnenten genutzten mobilen Applikation verwenden und diese unter keinen Umständen, weder direkt noch indirekt, weder entgeltlich noch unentgeltlich, an Dritte weitergeben. Insbesondere wird der Abonnent die POI-Daten nicht auf öffentlichen Webseiten zugänglich machen. POI-Daten betreffend Ladestationen die als „privat“ oder als „beschränkter Zugang“ oder Ähnlichem gekennzeichnet sind, dürfen jedoch keinesfalls in einer mobilen Applikation oder anderweitig öffentlich gemacht werden.

ChargePoint gibt jedoch keine Garantie ab und übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Korrektheit oder eine bestimmte Genauigkeit dieser POI-Daten. ChargePoint weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche POI-Daten

von dritten CPO stammen und von ChargePoint nicht geprüft, sondern lediglich dem Abonnenten bereitgestellt werden, und dass diese POI-Daten unter Umständen veraltet, fehlerhaft oder unvollständig sein können.

Der Abonnent haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich und hält ChargePoint schad- und klaglos in Bezug auf jeglichen Verstoß gegen vorgenannte Nutzungsbeschränkungen.

Anhang

360.SUPPORT

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Pflichten des Abonnenten

Der Abonnent bestätigt hiermit ausdrücklich, Eigentümer der zu eDriver.HOTLINE aktivierten Ladestationen zu sein oder vom Eigentümer zur uneingeschränkten, unterlizenzierbaren Nutzung und zum Betrieb derselben berechtigt zu sein. Der Abonnent räumt ChargePoint sämtliche Rechte im erforderlichen Ausmaß ein, die zur Erbringung der in diesem Appendix genannten Hauptleistungen erforderlich sind.

Der Abonnent ist verantwortlich für die Erfassung und ordnungsgemäße Konfiguration seiner Ladestationen in be.ENERGISED, für die Konfiguration der Datenverbindung und die Bereitstellung von Zugangsdaten sowie für die Anbringung eines die Nummer der Hotline enthaltenden Aufklebers an allen zu 360.SUPPORT aktivierten Ladestationen; Aufkleber können über die Administrationsoberfläche in be.ENERGISED zu den dort angezeigten Preisen angefordert werden. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass es sich hierbei um notwendige Voraussetzungen insbesondere für die Erbringung der in diesem Appendix genannten Hauptleistungen handelt.

Der Abonnent wird ausschließlich solche Ladestationen zu 360.SUPPORT aktivieren, welche über eine aufrechte Zertifizierung für den Betrieb mit be.ENERGISED verfügen. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass bei Verwendung nicht zertifizierter Ladestationshardware die Erbringung einzelner oder aller in diesem Appendix genannten Hauptleistungen technisch nicht möglich sein wird. Der Anspruch von ChargePoint auf das für die Nutzung von 360.SUPPORT gebührende Entgelt bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus behält sich ChargePoint die Verrechnung des im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Fehlermeldungen und Betriebsstörungen nicht zertifizierter Ladestationen anfallenden Mehraufwandes auf Basis des jeweils aktuellen Support-Stundensatzes vor.

Der Abonnent wird ChargePoint bei der Bearbeitung von Fehlermeldungen oder Betriebsstörungen, insbesondere bei der Analyse von Fehlerbildern, im erforderlichen Ausmaß unterstützen und sämtliche sachdienlichen Informationen und Auskünfte erteilen.

Aufkleber mit der Nummer der Hotline sind durch den Abonnenten ausschließlich an den zu 360.SUPPORT aktivierten Ladestationen anzubringen und nach einer allfälligen Deaktivierung des Dienstes umgehend wieder zu entfernen.

3. Reaktionszeiten

- a) Überwachung und Remote-Entstörung:

Je nach Fehlerklasse garantiert ChargePoint die nachfolgend angeführten Reaktionszeiten:

Fehlerklasse	Reaktionszeit
betriebsverhindernd	24 Stunden
Regie-Leistungen	48 Stunden
sonstige Fehler	72 Stunden

Betriebsverhindernd sind Fehler oder Störungen, die mehr als eine Ladestation gleichzeitig betreffen und deren bestimmungsgemäße Nutzung durch Nutzer verhindern, wobei die bestimmungsgemäße Nutzung jedenfalls dann als gewährleistet gilt, wenn und solange Nutzer an Ladestationen Ladevorgänge durchführen können und diese Ladevorgänge durch be.ENERGISED mit den für eine Abrechnung notwendigen Daten erfasst werden.

Moderate Fehler sind Fehler oder Störungen, die mehr als eine Ladestation gleichzeitig betreffen und deren bestimmungsgemäße Nutzung durch Nutzer zwar nicht im Sinne des vorstehenden Absatzes verhindern, die Nutzung jedoch nur mit gewissen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich ist.

Sonstige Fehler sind alle übrigen Fehler und Störungen, insbesondere solche, die nur an einer einzelnen Ladestation auftreten.

Weiterleitung von Störungsmeldungen an den Abonnenten oder einen von ihm benannten Dritten, wenn deren abschließende Bearbeitung im Rahmen der Hotline nicht möglich ist und diese auf nicht von ChargePoint zu vertretende Umstände zurückzuführen sind (optional),

Vorbeugende Wartungsmaßnahmen in der Dauer von mehr als zehn (10) Minuten werden mindestens vierzehn (14) Kalendertage im Voraus per Mail oder auf der Website angekündigt und in der Zeit von 20:00 und 4:00 Uhr (MEZ).

b) Hotline

ChargePoint strebt die Annahme von 80% aller Anrufe innerhalb von 60 Sekunden an; diese Kennzahl gilt als unverbindlicher Zielwert und wird von ChargePoint nicht garantiert.

4. Besondere Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen

ChargePoint schuldet in Bezug auf sämtliche im Rahmen des Dienstes 360.SUPPORT erbrachten Leistungen, insbesondere in Bezug auf die in diesem Appendix genannten Hauptleistungen, lediglich ein Bemühen und gibt keine Garantie ab und übernimmt keine Haftung für einen durchgehenden störungsfreien Betrieb der zu 360.SUPPORT aktivierten Ladestationen des Abonnenten.

Anhang

Chargepoint.OPERATION

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Pflichten des Abonnenten

Der Abonnent bestätigt hiermit ausdrücklich, Eigentümer der zu ChargePoint.OPERATION Betriebsführung & Monitoring aktivierten Ladestationen zu sein oder vom Eigentümer zur uneingeschränkten, unterlizenzierbaren Nutzung und zum Betrieb derselben berechtigt zu sein. Der Abonnent räumt ChargePoint sämtliche Rechte im erforderlichen Ausmaß ein, die zur Erbringung der in diesem Appendix genannten Hauptleistungen erforderlich sind.

Der Abonnent ist verantwortlich für die Erfassung und ordnungsgemäße Konfiguration seiner Ladestationen in be.ENERGISED, für die Konfiguration der Datenverbindung und die Bereitstellung von Zugangsdaten zu allen zu ChargePoint.OPERATION Betriebsführung & Monitoring aktivierten Ladestationen. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass dies eine notwendige Voraussetzung für die mängelfreie Erbringung der in diesem Appendix genannten Hauptleistungen durch ChargePoint ist.

Der Abonnent wird ausschließlich solche Ladestationen zu ChargePoint.OPERATION Betriebsführung & Monitoring aktivieren, welche über eine aufrechte Zertifizierung für den Betrieb mit be.ENERGISED verfügen. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass bei Verwendung nicht zertifizierter Ladestationshardware die Erbringung einzelner oder aller in diesem Appendix genannten Hauptleistungen technisch nicht möglich sein wird. Der Anspruch von ChargePoint auf das für die Nutzung von ChargePoint.OPERATION Betriebsführung & Monitoring gebührende Entgelt bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus behält sich ChargePoint die Verrechnung des im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Fehlermeldungen und Betriebsstörungen nicht zertifizierter Ladestationen anfallenden Mehraufwandes auf Basis des jeweils aktuellen Support-Stundensatzes vor.

Der Abonnent wird ChargePoint bei der Bearbeitung von Fehlermeldungen oder Betriebsstörungen, insbesondere bei der Analyse von Fehlerbildern, im erforderlichen Ausmaß unterstützen und sämtliche sachdienlichen Informationen und Auskünfte erteilen.

3. Reaktionszeiten

Je nach Fehlerklasse garantiert ChargePoint die nachfolgend angeführten Reaktionszeiten:

Fehlerklasse	Reaktionszeit
betriebsverhindernd	24 Stunden
Ausfälle,	48 Stunden
sonstige Fehler	72 Stunden

Betriebsverhindernd sind Fehler oder Störungen, die mehr als eine Ladestation gleichzeitig betreffen und deren bestimmungsgemäße Nutzung durch Nutzer verhindern, wobei die bestimmungsgemäße Nutzung jedenfalls dann als gewährleistet gilt, wenn und solange Nutzer an Ladestationen Ladevorgänge durchführen können und diese Ladevorgänge durch be.ENERGISED mit den für eine Abrechnung notwendigen Daten erfasst werden.

Moderate Fehler sind Fehler oder Störungen, die mehr als eine Ladestation gleichzeitig betreffen und deren bestimmungsgemäße Nutzung durch Nutzer zwar nicht im Sinne des vorstehenden Absatzes verhindern, die Nutzung jedoch nur mit gewissen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich ist.

Sonstige Fehler sind alle übrigen Fehler und Störungen, insbesondere solche, die nur an einer einzelnen Ladestation auftreten.

Reaktionszeiten gelten als eingehalten, sofern ChargePoint innerhalb der genannten Zeiten mit der Untersuchung des Fehlerbildes beginnt und dieses entweder durch Remote-Entstörung selbst behebt oder, falls letzteres technisch nicht möglich ist, das Ticket an den Abonnenten oder einen von ihm benannten Dritten zur Bearbeitung weitergibt.

Vorbeugende Wartungsmaßnahmen in der Dauer von mehr als zehn (10) Minuten, insbesondere die Bereitstellung von Firmware-Updates, werden mindestens vierzehn (14) Kalendertage im Voraus per Mail oder auf der Website angekündigt und in der Zeit von 20: und 4:00 Uhr. (MEZ).

4. Besondere Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen

ChargePoint schuldet in Bezug auf sämtliche im Rahmen des Dienstes ChargePoint.OPERATION Betriebsführung & Monitoring erbrachten Leistungen, insbesondere in Bezug auf die in diesem Appendix genannten Hauptleistungen, lediglich ein Bemühen und gibt keine Garantie ab und übernimmt keine Haftung für einen durchgehenden störungsfreien Betrieb der zu ChargePoint.OPERATION Betriebsführung & Monitoring aktivierten Ladestationen des Abonnenten.

Anhang

eDriver.HOTLINE

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Pflichten des Abonnenten

Der Abonnent bestätigt hiermit ausdrücklich, Eigentümer der zu 360.SUPPORT aktivierten Ladestationen zu sein oder vom Eigentümer zur uneingeschränkten, unterlizenzierbaren Nutzung und zum Betrieb derselben berechtigt zu sein. Der Abonnent weist dies gegenüber ChargePoint auf Anfrage durch Vorlage geeigneter Dokumente nach und räumt ChargePoint sämtliche Rechte im erforderlichen Ausmaß ein, die zur Erbringung der in diesem Appendix genannten Hauptleistungen erforderlich sind.

Der Abonnent ist für die Erfassung und ordnungsgemäße Konfiguration seiner Ladestationen in be.ENERGISED verantwortlich; dies umfasst insbesondere die Konfiguration korrekter Steuer- und Rechnungsdaten (Leistungsort, Steuersatz, Zahlungsbedingungen, Rechnungsnummernkreise) zur Sicherstellung einer umsatzsteuergerechten Abrechnung von Ladevorgängen. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass dies eine notwendige Voraussetzung für die mängelfreie Erbringung der in diesem Appensix genannten Hauptleistungen durch ChargePoint ist.

Der Abonnent verpflichtet sich, ChargePoint einen Forecast über das innerhalb eines Kalenderjahresquartals jeweils zu erwartende Anrufvolumen kalendermonatsgenau (Anzahl der erwarteten Anrufe pro Kalendermonat) im Voraus bekannt zu geben; die Mitteilung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Kalenderquartals per E-Mail an Support-beenergised@chargepoint.com (Beispiel: das zu erwartende Anrufvolumen für den Zeitraum vom 01.07. bis 30.09. ist bis zum 31.05. zu melden. spätestens wobei die zu erwartenden Rufnummern für die Monate Juli, August und September gesondert ausgewiesen werden sollen). Der Abonnent nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass die in diesem Appendix vereinbarte Reaktionszeit im Falle einer unterlassenen, verspäteten oder unvollständigen Meldung des erwarteten Anrufvolumens nicht garantiert werden können. Gleches gilt im Falle einer tatsächlichen Überschreitung des bekanntgegebenen Anrufvolumens in einzelnen Kalendermonaten um mehr als 10%.

Der Abonnent nimmt weiters zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass bei Verwendung nicht zertifizierter Ladestationshardware die Erbringung einzelner oder aller in diesem Appendix genannten Hauptleistungen technisch nicht möglich sein wird. Der Anspruch von ChargePoint auf das für die Nutzung von eDriver.HOTLINE gebührende Entgelt bleibt hiervon unberührt.

Aufkleber mit der Nummer der Hotline sind durch den Abonnenten ausschließlich an den zu eDriver.HOTLINE aktivierten Ladestationen anzubringen und nach Deaktivierung des Dienstes umgehend zu entfernen.

3. Reaktionszeit

Vorbehaltlich der rechtzeitigen und vollständigen Bekanntgabe des zu erwartenden Anrufvolumens durch den Abonnenten gemäß diesem Appendix sowie vorbehaltlich der Bestimmungen der nachfolgenden Absätze (garantiert ChargePoint die Annahme von 80% aller Anrufe innerhalb von 60 Sekunden und wird die Einhaltung der garantierten Erreichbarkeit dem Abonnenten auf Anfrage durch ein geeignetes jährliches Reporting nachweisen).

Diese Reaktionszeit gilt nicht für jene Kalendermonate, in denen das bekanntgegebene Anrufvolumen tatsächlich um mehr als 10% überschritten wurde.

Diese Reaktionszeit gilt jedenfalls nicht während der ersten zwei Kalenderjahresquartale, in denen der Abonnent den Dienst eDriver.HOTLINE erstmalig nutzt (Anlaufphase)..

Anhang

be.ENERGISED Charge@Home

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Pflichten des Abonnenten

Es obliegt ausschließlich dem Abonnenten zu prüfen,

- a) ob das vorgeschlagene Vorgehen im Zusammenhang mit dem Dienst Charge@Home den Bestimmungen/Gesetzen des Landes entspricht, für welches der Dienst eingesetzt werden soll,
- b) ob die erstellten Dokumente (Rechnungen/Erstattungsbeleg/Belege) den Bestimmungen/Gesetzen des Landes entsprechen, für welches der Dienst eingesetzt werden soll,
- c) ob und wie Ladevorgänge im Zusammenhang mit dem Dienst Charge@Home versteuert werden müssen (etwa Umsatzsteuer und Einkommenssteuer),
- d) ob und welche Vereinbarungen/Verträge der Abonnent mit dem Arbeitnehmer und Arbeitnehmer schließen muss (etwa Erstattungsvertrag).

3. Besondere Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen

Die korrekte (steuer-) rechtliche Abbildung bzw. Verrechnung im Zusammenhang mit dem in diesem Appendix beschriebenen Dienst liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Abonnenten, siehe vorstehender Absatz dieses Appendix. ChargePoint übernimmt demnach keinerlei Gewähr und haftet nicht für die (steuer-)rechtliche Eignung des Dienstes Charge@Home für den jeweiligen Anwendungsfall des Abonnenten.

Anhang
Consulting und Projektmanagement

1. Mandatsreferenz

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Pflichten des Abonnenten

Der Abonnent sorgt dafür, dass ChargePoint alle für die Erbringung der Beratungs- und Projekt Management-Dienstleistungen notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und ChargePoint von allen Umständen Kenntnis erlangt, die für die Erbringung der Beratungs- und Projekt Management-Dienstleistungen von Bedeutung sind.

3. Immaterialgüterrechte

In Bezug auf die in diesem Appendix geregelten Beratungs- und Projekt Management-Dienstleistungen stehen sämtliche aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz-, Halbleiterschutz- oder Urheberrecht allenfalls ableitbaren Rechte an allen im Zuge der Erbringung dieser Beratungs- und Projekt Management-Dienstleistungen hervorgebrachten Arbeitsergebnissen ausschließlich ChargePoint zu. ChargePoint behält sich insbesondere das Recht vor, diese Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen und für eigene Zwecke weiterzuentwickeln, zu nutzen und zu verwerten, insbesondere diese Arbeitsergebnisse und deren Weiterentwicklungen an Dritte zu lizenziieren. Dem Abonnenten wird ein zeitlich auf die Dauer des Rahmenvertrages beschränktes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung dieser Arbeitsergebnisse gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrages eingeräumt.

4. Besondere Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen

ChargePoint schuldet in Bezug auf sämtliche Beratungs- und Projekt Management-Dienstleistungen lediglich ein Bemühen und gibt keine Garantie oder Erfolgszusage ab und übernimmt keine Haftung für einen bestimmten Erfolg, insbesondere einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg des Geschäftsmodells des Abonnenten.

ChargePoint haftet nur für dem Abonnenten vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügte Schäden.

Bei der Beurteilung der Beratungs- und Projekt Management-Dienstleistungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit sind Änderungen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Fortentwicklungen des aktuellen Standes der Technik, welche erst nach Erbringung der Beratungsdienstleistungen (das ist nach den Besprechungen bzw. Übergaben von Berichten) eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen.

Anhang

be.ENERGISED Payment Gateway

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Zahlungspflichtiger

a) Payment Gateway:

Kosten für die einmalige Einrichtung des Payment Gateway und die damit verbundenen Kosten und Entgelte sind dem Angebot zu entnehmen.

Index-Klausel: Unabhängig von abweichenden Bestimmungen des Rahmenvertrages vereinbaren die Parteien eine Wertstabilität aller Preise für das Payment Gateway. Grundlage für die Berechnung ist der Harmonisierte Verbraucherpreisindex für den Euroraum („HVPI“, wie auf der Website der Europäischen Zentralbank abrufbar gemacht) oder ein diesen ersetzender und diesem am nächsten entsprechender Index. Zum Ende eines jeden Vertragsjahres werden alle Preise auf Basis der jährlichen HVPI-Änderungsrate angepasst. Als Referenzbasis dient die für den ersten Kalendermonat des jeweiligen Vertragsjahres veröffentlichte Indexnummer. Die Nichtausübung oder Verzögerung der Ausübung der Rechte aus diesem Abschnitt durch ChargePoint stellt keinen Verzicht auf das Recht dar.

b) Konto-Updater-Dienst:

ChargePoint hat das Recht, die Gebühr für den Konto-Updater-Dienst wie im Angebot angegeben jederzeit unter Einhaltung einer schriftlichen Ankündigung von 30 Tagen angemessen zu erhöhen oder zu reduzieren.

c) eMSP-Vorautorisierung:

Verwendet der Abonnent eine eMSP-Vorautorisierung pro Sitzung (derzeit nicht verfügbar, kann auf Anfrage verhandelt werden), so hat ChargePoint das Recht, die Gebühr für die eMSP-Vorautorisierung pro Sitzungs-Dienst jederzeit unter Einhaltung einer schriftlichen Ankündigung von 30 Tagen angemessen zu erhöhen oder zu reduzieren.

3. Änderungen

a) Konto-Updater-Dienst:

Der Abonnent erkennt an, dass der Konto-Updater-Dienst jederzeit von den beteiligten PSPs geändert werden kann. Die Bedingungen dieses Appendix können gemäß dem folgenden Verfahren geändert werden: Die vorgeschlagenen Änderungen für diesen Appendix werden dem Abonnenten mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Abonnent nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht und den Konto-Updater-Dienst nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiter nutzt. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs des Abonnenten bleibt die vorherige Version des Appendix gültig.

4. Laufzeit und Beendigung

a) Zahlungsart

Die Parteien können das Payment Gateway unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten kündigen.

b) Konto-Updater-Dienst

Die Parteien können den Konto-Updater-Dienst ohne Angabe von Gründen sofort kündigen.

5. Besondere Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen

a) Zahlungsempfänger

ChargePoint garantiert keine erfolgreiche Integration des PSP des Abonnenten in den Gateway-Dienst.

b) Konto-Updater-Dienst:

Angesichts der Art des Konto-Updater-Dienstes und der Beteiligung verschiedener PSPs übernimmt ChargePoint keine Garantie für eine bestimmte Rate oder Anzahl von Konto-Updates.

Der Abonnent verzichtet auf jegliche stillschweigenden und/oder gesetzlichen Garantie- und Wartungsansprüche, insbesondere wegen des Fehlens vernünftigerweise zu erwartender oder stillschweigender garantierter Eigenschaften in Verbindung mit der Bereitstellung des Konto-Updater-Dienstes.

In Verbindung mit der Bereitstellung des Konto-Updater-Dienstes durch ChargePoint für den Abonnenten sichert der Abonnent Folgendes zu und gewährleistet dies: (i) Der Abonnent stellt sicher, dass der Konto-Updater-Dienst ausschließlich zum Zweck der Aktualisierung geltender Karteninhaberinformationen verwendet wird, um zukünftige vorautorisierte anwendbare Transaktionen gemäß den geltenden „Regeln“ (d. h. die schriftlichen Vorschriften und Verfahren, die von Zahlungskartensystemen (zum Beispiel VISA, USA, Inc. und MasterCard International Incorporated, unter anderem), in der von Zeit zu Zeit geltenden Änderungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Regeln, Vorschriften, Betriebsverfahren, Richtlinien und Anforderungen, wie sie von Zeit zu Zeit von diesen Zahlungskartensystemen veröffentlicht oder geändert werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf PCI DSS, Visa Cardholder Information Security Program (CISP), MasterCard Site Data Protection (SDP)-Programm und PA-DSS sowie die Anforderungen des Konto-Updater-Dienstes (siehe Regeln) und alle anwendbaren Gesetze, und dass die Daten des Konto-Updater-Dienstes nicht für andere Zwecke verwendet werden; (ii) der Abonnent mit jedem PSP eine schriftliche Vereinbarung abschließen muss, die den Abonnenten zur Nutzung des Konto-Updater-Dienstes autorisiert und (x) die Anforderungen des Abonnenten erfüllt, die in den Regeln enthalten sein können (einschließlich dass der Abonnent nicht an dem Geschäft beteiligt sein darf, das nach einem der folgenden Händlerkategoriencodes kategorisiert wird: 5962, 5966, 5967 oder 7995) und (y) alle Nutzungsbedingungen für das Zahlungskartenschema, die die Nutzung des Konto-Updater-Dienstes regeln, und (z) die Vertraulichkeit und andere anwendbare Verpflichtungen, die in den Regeln festgelegt sind.

Der Abonnent muss ChargePoint unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendung einer im Rahmenvertrag festgelegten Haftungsbeschränkung schadlos halten und gegen alle Ansprüche, Schäden, Kosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die sich aus oder in Verbindung mit der Verletzung einer der Zusicherungen, Garantien oder Bedingungen dieses Appendix ergeben.

Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, für seine Teilnahme an und für jede Haftung aus seiner Nutzung des Konto-Updater-Dienstes allein verantwortlich zu sein; der Abonnent übernimmt alle Risiken im Zusammenhang mit seiner Nutzung des Konto-Updater-Dienstes und ChargePoint übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Abonnenten für eine Haftung im Zusammenhang mit dem Konto-Updater-Dienst, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über den Konto-Updater-Dienst bereitgestellten Informationen. Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorstehenden Satzes ungültig oder nicht durchsetzbar sind, gelten die in den Cloud-Bedingungen festgelegten Einschränkungen.

Anhang
be.ENERGISED Payment Kiosk

1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anlagen wird zusammen mit dem Angebot von ChargePoint bereitgestellt.

2. Pflichten des Abonnenten

- a) Der Abonnent bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er der Eigentümer der in be.ENERGISED COMMUNITY festgelegten und den Zahlungsterminals zugewiesenen Daten ist oder vom Eigentümer zur uneingeschränkten Nutzung und zum Betrieb derselben vorbehaltlich einer Unterlizenenzierung autorisiert wird.
- b) Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit Tarifen des Abonnenten oder von ihm oder in seinem Namen ausgestellten Rechnungen,
 - Der Abonnent erkennt an, dass das Terminal nur mit be.ENERGISED-zertifizierten Ladestationen genutzt werden kann. Soweit der Abonnent das Terminal mit Stationen betreibt, die auf be.ENERGISED nicht verfügbar sind, übernimmt ChargePoint keine Garantie oder Haftung für die bereitgestellten Dienste,
 - der Abonnent für die be.ENERGISED-Konfiguration und die korrekte Zuordnung der Ladestationen zu den Zahlungsterminals verantwortlich ist,
 - zur Hinterlegung eines Tarifs (COMMUNITY-Tarife) für jeden einem Zahlungsterminal zugewiesenen Ladepunkt basierend auf der von ChargePoint bereitgestellten Auswahl, die den am Standort der Ladestation geltenden gesetzlichen und administrativen Anforderungen entspricht
 - Des Weiteren unterliegen alle einem Zahlungsterminal zugeordneten Ladestationen den Bedingungen von be.ENERGISED COMMUNITY
 - Sicherstellen, dass ein Bevollmächtigter zum vereinbarten Lieferdatum der Zahlungsterminals und des zugehörigen Zubehörs am jeweiligen Lieferort vor Ort ist, und dass die Geräte bis zur Installation an einem geeigneten Ort gelagert werden,
 - Die korrekte Durchführung der Vorinstallations- und Installationsmaßnahmen, wie z.B. die Bereitstellung der Stromversorgung (1x 230V pro Gerät) an den jeweiligen Standorten. ChargePoint stellt dem Abonnenten eine geeignete Vorinstallations- und Installationsrichtlinie zur Verfügung.
 - Periodische Überprüfung der Point of Interaction (POI)-Oberfläche des Zahlungsterminals zum Erkennen von Manipulationen und unbefugten Substitution gemäß dem Benutzerhandbuch des Zahlungsterminals. Das Benutzerhandbuch wird bei Lieferung des Zahlungsterminals bereitgestellt.
 - Sicherstellen einer Schulung des Inspektionspersonals, um sich über versuchte Manipulationen oder den Austausch des Point of Interaction (POI) des Zahlungsterminals zu informieren, was Folgendes umfasst:
 - Überprüfen der Identität von Drittpersonen, die sich als Reparatur- oder Wartungspersonal ausgeben, bevor ihnen Zugriff zur Änderung oder Fehlerbehebung von Geräten gewährt wird.
 - Verfahren zum Sicherstellen, dass Geräte nicht ohne Überprüfung installiert, ersetzt oder zurückgesendet werden.
 - Sich verdächtiges Verhalten rund um Geräte bewusst zu sein.
 - Melden von verdächtigem Verhalten und Anzeigen von Manipulationen oder Substitution von Geräten an das geeignete Personal.
 - Bereitstellung einer SIM-Karte des Mobilfunkbetreibers pro Terminal durch den Abonnenten oder Stationsbetreiber zum Zwecke des Aufbaus der 4G-Konnektivität. Das von ChargePoint bereitgestellte Gerät enthält das entsprechende Gerät zur Installation der SIM-Karte auf dem integrierten Router.
 - Alternativ kann vor Ort eine kabelgebundene Verbindung über LAN hergestellt werden, wenn die entsprechende Hardware-Variante gewählt wurde.

3. Reaktions- und Lösungszeiten

Der Fehler wird vom Nutzer an die vom CPO bereitgestellte Support-Hotline oder andere Kontaktmöglichkeit für die Fehlermeldung gemeldet. Bei Nutzung der be.ENERGISED eDriver-Hotline kann die Störungsmeldung über diesen Dienst erfolgen.

Eine etwaige Weiterleitung des Servicefalls an den be.ENERGISED Second Level Support von ChargePoint muss über das Ticket-System in be.ENERGISED bereitgestellt werden. Fehlermeldungen werden nur in Deutsch und Englisch akzeptiert.

Zur Unterstützung einer effizienten und qualitätsvollen Bearbeitung der über die Hotline eingehenden Anfragen unterhält ChargePoint eine Knowledge-Base, welche Informationen zu Fragestellungen im Zusammenhang mit Ladevorgängen inklusive der korrespondierenden Antworten enthält.

ChargePoint garantiert je nach Fehlerklasse die folgenden Entstörungszeiten für im be.ENERGISED-Ticketsystem gelistete Tickets:

Fehlerklasse	Hinweis	Lösungszeit
A	Total - Failure (keine Kartenzahlung über COMMUNITY Zahlungsterminal am gesamten Standort möglich)	Behebung des Fehlers innerhalb von 3 Werktagen ab Eingang des Fehlers im be.ENERGISED Ticket-System
B	Teilausfall (Kartenzahlung über COMMUNITY Zahlungsterminal am Standort noch möglich)	Behebung des Fehlers so schnell wie möglich

Diese Fehlerklassen und die jeweiligen Entstörungszeiten beziehen sich ausschließlich auf die Hardware-Komponenten des Zahlungsterminals. Insbesondere sind die folgenden Fehler nicht in den Hardware-Komponenten enthalten:

- Kommunikation zwischen dem be.ENERGISED-Backend und dem Payment-Backend (OCPI Payment Terminal Module)
- in der digitalen Benutzeroberfläche des Endgeräts und des be.ENERGISED Backend,
- in der Server-Infrastruktur des Zahlungsprozesses,
- Ausfallzeiten und Konnektivitätsprobleme, die durch Geräte verursacht werden, die außerhalb der Kontrolle von ChargePoint liegen (z. B. 4G-Konnektivität, die vom Betreiber bereitgestellt wird).

Im Rahmen des Dienstes ChargePoint.OPERATION Betriebsführung & Monitoring führt ChargePoint für den Abonnten die technische Betriebsführung seiner in be.ENERGISED verwalteten Ladestationen durch und übernimmt damit die technische Überwachung und Sicherstellung des Betriebes durch vorbeugende Wartungsmaßnahmen und Remote-Entstörung im Fehlerfall.

Die Weitergabe von Tickets erfolgt auf Basis der Beurteilung des Fehlerbildes nach freiem Ermessen von ChargePoint auf Rechnung des Abonnten. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Bearbeitung des Fehlers. Zum anderen deckt die Pauschalvergütung nicht ab:

- Störungen oder Schäden, die durch den Abonnennten oder CPO oder den Einfluss Dritter verursacht werden, z.B. schuldhafte Nichtbeachtung der Betriebsrichtlinien, schuldhafte Nichtbeachtung von Haupspflichten des Betreibers gemäß dem Betreiberhandbuch, Feuer, Sturmschäden (z.B. Blitzschlag, Überschwemmungen, etc.), Spannungsschwankungen, die außerhalb des normalen Regelbereiches der unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) liegen, Feuchtigkeit oder höhere Gewalt verursacht.
- Fehler oder Schäden, verursacht durch Änderungen des Systems, z.B. durch Eigen- oder Drittanbieter-Konvertierungen, sowie Verbindung zu/von Drittgeräten, sowohl an die Netzversorgungsleitungen als auch an die Datenleitungen, nicht genehmigte Drittsoftware, etc.
- Service-Anrufe verursacht durch schuldhafte Falschinformationen durch die Standort-Mitarbeiter des CPO sowie schuldhafte Nichtbeachtung von Support-Anweisungen.
- Vor-Ort-Eingriffe, die aufgrund einer falschen oder erfolglosen Übertragung eines Software-Downloads erforderlich sind und nicht durch ChargePoint verursacht werden.

Wenn ChargePoint Dienste bereitstellt oder ausführt, für die ein Ausschluss von Diensten definiert ist, gelten die Bedingungen dieses Appendix dennoch und dieser Dienst wird auf Kostenbasis abgerechnet.

Darüber hinaus wird der Betrieb des be.ENERGISED Zahlungsterminals durch den Appendix be.ENERGISED COMMUNITY geregelt

4. Haftungsbeschränkung

ChargePoint übernimmt keine Haftung für irgendwelche Ausfälle oder angefallene zusätzliche Kosten, die auf eine SIM-Karte zurückverfolgt werden können, die nicht den Spezifikationen entspricht.

5. Beendigung

Der Abonnent kann einzelne Terminals jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen, vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen ab dem letzten Tag eines Monats.

ChargePoint kann die Dienste dieses Appendix mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende des Monats kündigen.

Anhang

be.ENERGISED COMMUNITY OCPI Zahlungsterminal

Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung für be.ENERGISED im Allgemeinen sowie die Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Leistungen der Anhänge werden zusammen mit dem Angebot von ChargePoint zur Verfügung gestellt.

Allgemein

- Im Folgenden werden die Nutzungsbedingungen für den Cloud-Service "**COMMUNITY OCPI Zahlungsterminal**" (nachfolgend "Cloud-Service" genannt) sowie die damit verbundenen besonderen gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben.
- Der Cloud-Service bietet dem Abonnenten in Kombination mit der Verwendung kompatibler Zahlungsterminals (im Folgenden als "Zahlungsterminal" bezeichnet) eine Lösung für Ad-hoc-Zahlungen an Ladestationen.
- Diese Bedingungen und die Leistungsbeschreibung schließen die Bereitstellung der Hardware des Zahlungsterminals ausdrücklich aus.

Pflichten des Abonnenten

Der Abonnent bestätigt hiermit, Betreiber der in be.ENERGISED COMMUNITY genannten Assets und den zugeordneten Zahlungsterminals zu sein. Darüber hinaus verpflichtet sich der Abonnent in Bezug auf die Ladestationen, die für den Cloud-Service aktiviert oder zugewiesen wurden, ausdrücklich:

- Der Abonnent bestätigt, dass der Clouddienst nur mit be.ENERGISED zertifizierten Ladestationen zu verwenden. Soweit der Abonnent bzw. der Betreiber den Cloud-Dienst mit Stationen betreibt, die nicht besessen sind. ChargePoint ist be.ENERGISED zertifiziert und übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die erbrachten Dienstleistungen.
- Der Abonnent ist für die be.ENERGISED Konfiguration und die korrekte Zuordnung der Ladestationen zu den Bezahlterminals verantwortlich.

Besondere Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen

- Der Cloud-Service ist nicht für die Unterstützung von Anwendungen konzipiert oder vorgesehen, bei denen eine Unterbrechung, ein Defekt, ein Fehler oder eine andere Fehlfunktion zum Tod, zu schweren Körperverletzungen oder Schäden an Personen, Eigentum oder der Umwelt führen könnte (im Folgenden als "Nutzung mit hohem Risiko" bezeichnet).
- Die Nutzung des Cloud-Dienstes durch den Abonnenten erfolgt auf eigenes Risiko. Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, ChargePoint von allen Ansprüchen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung mit hohem Risiko des Cloud-Dienstes ergeben, einschließlich solcher, die auf einer verschuldensunabhängigen Haftung oder Vorwürfen der Fahrlässigkeit bei der Entwicklung oder Bereitstellung des Cloud-Dienstes beruhen.
- Der Abonnent stellt sicher, dass das Zahlungsterminal jederzeit in der Lage ist, neue Versionen des Cloud-Dienstes und Updates zu empfangen und/oder herunterzuladen. In diesem Zusammenhang darf der Abonnent weder die Stromversorgung der Zahlungsterminale unterbrechen noch den Zugang zu den Wartungssystemen mittels einer Firewall verhindern.
- ChargePoint und der Hardwarehersteller können, soweit technisch machbar, automatisch Upgrades und/oder Updates für das Zahlungsterminal oder in der Umgebung, in der die Dienste genutzt werden, installieren oder installieren lassen. Ist dies nicht möglich, ist der Abonnent verpflichtet, die entsprechenden Cloud-Service-Versionen, Upgrades und Updates selbst zu installieren. Darüber hinaus hat der Abonnent sicherzustellen, dass die notwendige Erreichbarkeit des Zahlungsterminals und der Systeme (z.B. durch Firewalls) über die notwendige Bandbreite verfügt, um die Konfiguration oder das Update des Cloud-Dienstes durchzuführen. Drei (3) Monate nach Bereitstellung der neuen Version ist ChargePoint nicht mehr verpflichtet, etwaige Mängel der alten Version zu beheben und Support in Bezug auf die alte Version zu leisten.
- Der Abonnent ist verpflichtet, ChargePoint und dem Hardwarehersteller ausreichend Gelegenheit zu geben, nach Ermessen von ChargePoint in dem für den Abonnenten angemessenen Umfang Wartungsarbeiten am Cloud-Dienst durchzuführen, die ChargePoint für erforderlich erachtet.
- Für die Integration mit dem Zahlungsterminal wird dem Abonnenten in einem separaten Dokument eine Übersicht über die kompatible Hardware zur Verfügung gestellt, die im Folgenden folgt

- Artikelnummer des Zahlungsterminals
 - Konfiguration der Zahlungsterminal-Cloud
 - Dem Zahlungsterminal zugeordnete Zahlungsroute für die Zuordnung des Acquirers und des Payment Service Providers (PSP).
- Andernfalls liegt die Kompatibilität des Cloud-Dienstes mit dem Zahlungsterminal in der Verantwortung des Abonnenten.

Sondervertragslaufzeit und Kündigung

Der Abonent kann die Cloud-Dienste jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von neunzig (90) Tagen zum Ende eines Monats kündigen.

ChargePoint kann die Dienste dieses Anhang mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum letzten Tag des Monats kündigen.

Nach der Kündigung hat ChargePoint das Recht, den auf den Endgeräten laufenden Cloud-Dienst zu deaktivieren, was dazu führt, dass die Endgeräte nicht mehr funktionsfähig sind. Wenn der Abonent beabsichtigt, die Terminals an eine andere Partei zu übertragen, ist der Abschluss eines Cloud-Service- und Supportvertrags mit dem Hardwarehersteller erforderlich, damit die Zahlungsterminals ordnungsgemäß funktionieren.
